



Laufend\*: **1194**

# Angebot

Objektname: **Wohnhaus Neukirchen**

Objektbeschreibung Wohnhaus

Fachwerkbau ohne Keller (sog. Kosatenwohnung) mit Nebengebäude (Stall und Schuppen). Das Wohnhaus mit Stall zeigt starke Verfallserscheinungen. Gegen Mindestgebot in Höhe von 500 € zu veräußern.

Standort: Straße/Nr.: Neukirchen Nr.: 55 Landkreis:  
PLZ Objekt: 39615 Altmärkische Wische Stendal

Verkehrsanbindung

Grundstücksgröße: 443 m<sup>2</sup> in ha:  
Wohnfläche in m<sup>2</sup>: 115 m<sup>2</sup> Zimmer/Gebäude: 1/4  
Nutzfläche: Nutzungsmöglichkeit: Wohnen  
Erbauungsjahr Mitte 19. Jhd.  
baulicher Zustand stark sanierungsbedürftig  
Kaufpreis: 500 €  verhandelbar  Gutachten  
Sanierungskosten:  bekannt  geschätzt

Für weitere Informationen und die Vermittlung der Kontaktdaten des Anbieters stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Telefon: Harald Behne Vorwahl: 0391 Einwahl: 567 App. 2545  
E-Mail: [Harald.Behne@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Harald.Behne@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Postanschrift: Landesverwaltungsamt  
Referat 502 – Denkmalbörse  
Hakeborner Straße 1  
39112 Magdeburg

\* Bitte geben Sie stets die dem Objekt zugeordnete Nummer bei Ihrem Vermittlungersuchen oder Ihrer Nachfrage an.



# EXPOSEE

**Verkaufsobjekt**

**Wohnhaus**

**517-306-8 - ID 9159**

Gemarkung Neukirchen

Flur 2

Flurstück 70

Gemeinde Altmärkische Wische, OT Neukirchen 55

Land Sachsen-Anhalt



Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH  
Außenstelle Altmark, Bahnhofstraße 2  
39638 Gardelegen

Tel. 03907/77787-14  
Fax. 03907/77787-33  
Internet: [www.LGSA.de](http://www.LGSA.de)

E-Mail: [kumpe.h@lgsa.de](mailto:kumpe.h@lgsa.de)

<b>Objektname</b>	Wohnhaus in Neukirchen
<b>Anschrift</b>	39615 Gemeinde Altmärkische Wische Neukirchen 55
<b>Land</b>	Sachsen-Anhalt
<b>Landkreis</b>	Stendal
<b>Gemeinde</b>	Verbandsgemeinde Seehausen/A.
<b>Gemarkung</b>	Neukirchen
<b>Flur</b>	2
<b>Flurstück</b>	70
<b>Größe (lt. ALB)</b>	443 m <sup>2</sup> (Wohnbaufläche 274 m <sup>2</sup> , Grünanlage 169 m <sup>2</sup> )
<b>Bebauung</b>	Wohnhaus mit Nebengebäude (Kleinstall/Schuppen)
<b>Lage</b>	Die Gemeinde Altmärkische Wische ist eine Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Neukirchen wiederum ist ein Ortsteil der Gemeinde Altmärkische Wische. Das Grundstück befindet sich am nördlichen Ortstrand von Neukirchen. Das Grundstück ist über eine befestigte Stichstraße an das öffentliche Straßennetz (Landesstraße zwischen Seehausen/A. und Werben) angebunden.
<b>Verkäufer</b>	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen Herr Kumpe ☎ 03907 / 77787-14 Fax 03907 / 77787-33 E-Mail: kumpe.h@lgsa.de im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
<b>Objekt- beschreibung</b>	<u>Art des Gebäudes:</u> Wohnhaus Fachwerkbau ohne Keller (sog. Kossatenwohnhaus), Baujahr erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, starke Verfallserscheinungen.  <u>Nebengebäude:</u> Kleiner Stall und kleiner Schuppen, ebenfalls starke Verfallserscheinungen.  Wohnhaus: Gebäudegrundfläche ca. 80 m <sup>2</sup> , Dachgeschoss ca. 35 m <sup>2</sup> Stall: Grundfläche ca. 7 m <sup>2</sup> (teilw. Fachwerk) Schuppen: Grundfläche ca. 10 m <sup>2</sup> (Asbestausführung)

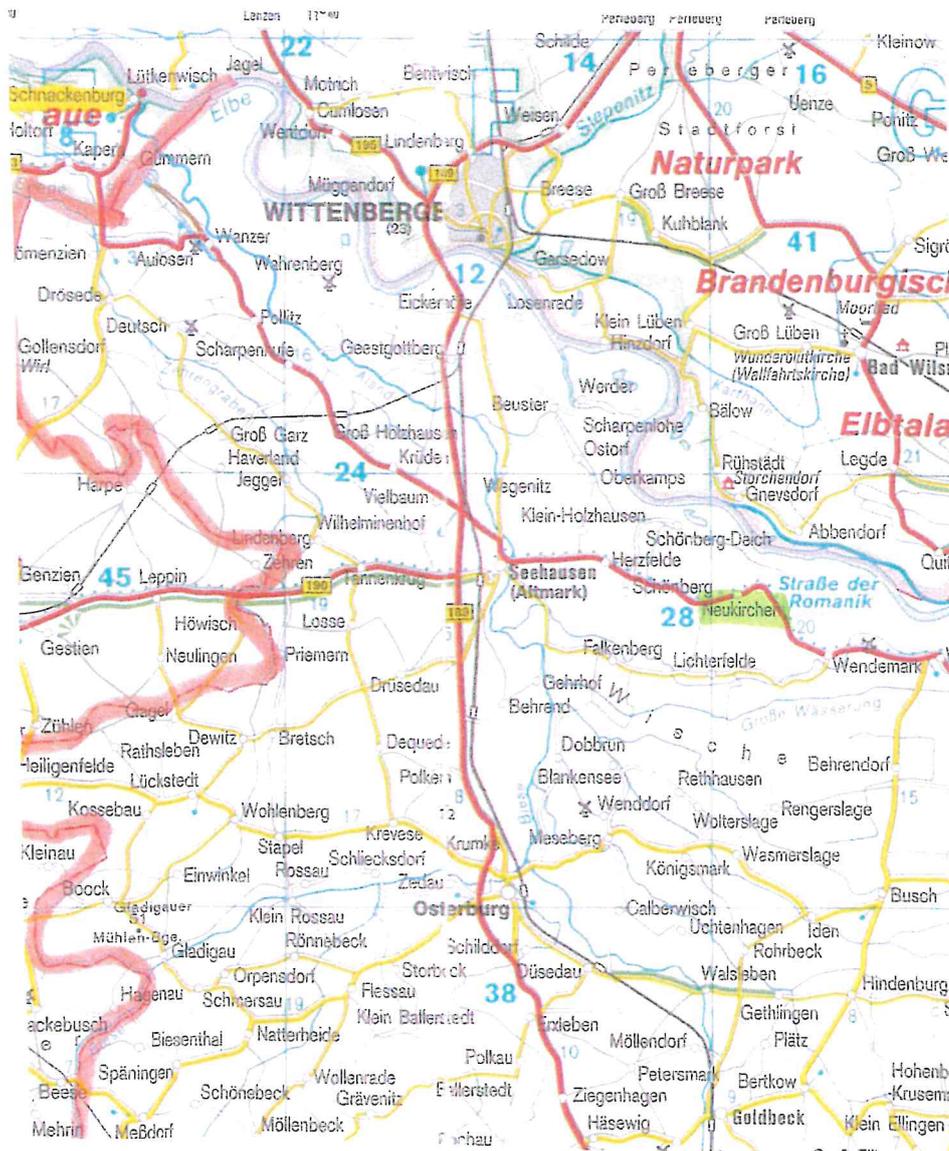
<b>Erschließungs- zustand der Grundstücke</b>	Strom, Gas, Wasser/Abwasser: Liegen im Straßenkörper an, aber keine Gebäudeanschlüsse.
<b>Öffentlich-rechtliche Bindungen</b>	Darstellung im Flächennutzungsplan: Innenbereich  Festsetzungen im Bebauungsplan: Bebauung nach § 35 BauGB.  Entwicklungsstufe (Grundstücksqualität): Baureifes Land.  Baulastenverzeichnis: Für das Grundstück sind keine Baulasteintragungen bekannt.  Denkmalschutz: Kulturdenkmal - Baudenkmal (nur Wohnhaus) Die Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Landkreises Stendal zur Denkmaleigenschaft ist dem Exposee im Anhang beigelegt.
<b>Wert beeinflussende Rechte und Belastungen im Grundbuch</b>	Abteilung II: <i>keine Eintragungen</i>  Abteilung III: <i>keine Eintragungen</i>  Anmerkung: Dienstbarkeiten, die ggf. zwischenzeitlich nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz zur Eintragung gelangen sollten, sind vom Käufer ohne Anrechnung auf die Gebotssumme/Kaufpreis zu übernehmen.
<b>Privatrechtliche Bindungen</b>	keine
<b>zukünftige Nutzung</b>	Die Zulässigkeit baulicher Anlagen ist nach den Regelungen des Bebauungsplanes der Gemeinde zu beurteilen. Entsprechende Informationen sind vom Erwerber selbst einzuholen.
<b>Kaufpreis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Liegenschaft besteht ein Mindestgebot in Höhe von 500 €.</li> <li>• Alle Notar- und Gerichtskosten sowie sonstigen Gebühren einschließlich der Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten des Erwerbers.</li> </ul>

<b>Besichtigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Grundstück ist nur bedingt von der Straßenfront her einsehbar. Der Zugang zum Garten ist nicht verschlossen.</li> <li>• <u>Hinweis:</u> Von einem Betreten des Grundstückes und der Gebäude wird wegen des desolaten Bauzustandes abgeraten. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung beim Eintritt von Personen- und sonstigen Schäden, sollte sich nicht an den vorgenannten Hinweis gehalten werden.</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Objekt ist z. Z. nicht Feuer-, Gebäude- oder anderweitig versichert. Es obliegt dem Käufer, ab Beurkundung des Kaufvertrages für einen Versicherungsschutz nach seinen Bedürfnissen Sorge zu tragen. Eine notwendige Vollmacht hierzu wird vom Verkäufer auch im Vorfeld der Beurkundung auf Wunsch erteilt.</li> <li>• Die Ausstellung eines Energieausweises ist für diese Liegenschaft entbehrlich.</li> <li>• Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen sowie obiger Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Der Käufer übernimmt das Grundstück wie gesehen mit allem Inventar.</li> </ul>

## Kaufgegenstand

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Nutzungsart
Neukirchen	2	70	443	Wohnbaufläche/Grünanlage

### Auszug topografische Karte



Luftbilddarstellung (unmaßstäblich)



<p><u>Legende:</u></p> <p>ID 9159</p> <p> Flurstücke</p>	<p><b>Flurstücksübersicht</b></p> <p>Gemarkung Neukirchen</p> <p>Flur 2</p> <p>Flurstück 70</p>	
<p><small>Land &amp; © 2015 MJL/E Land Sachsen-Anhalt</small></p>	<p><b>LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH</b></p> <p><small>Außenstelle Halle Magdeburger Straße 23, 06112 Halle/Saale Telefon: 0345/ 69110, Fax: 0345/ 6911226</small></p> <p><small>Autor: Wundes</small></p> <p>Maßstab 1:500 Datum 18.06.2019</p>	

Auszug aus der Liegenschaftskarte (unmaßstäblich) (Quelle: LVermGeo Sachsen-Anhalt)



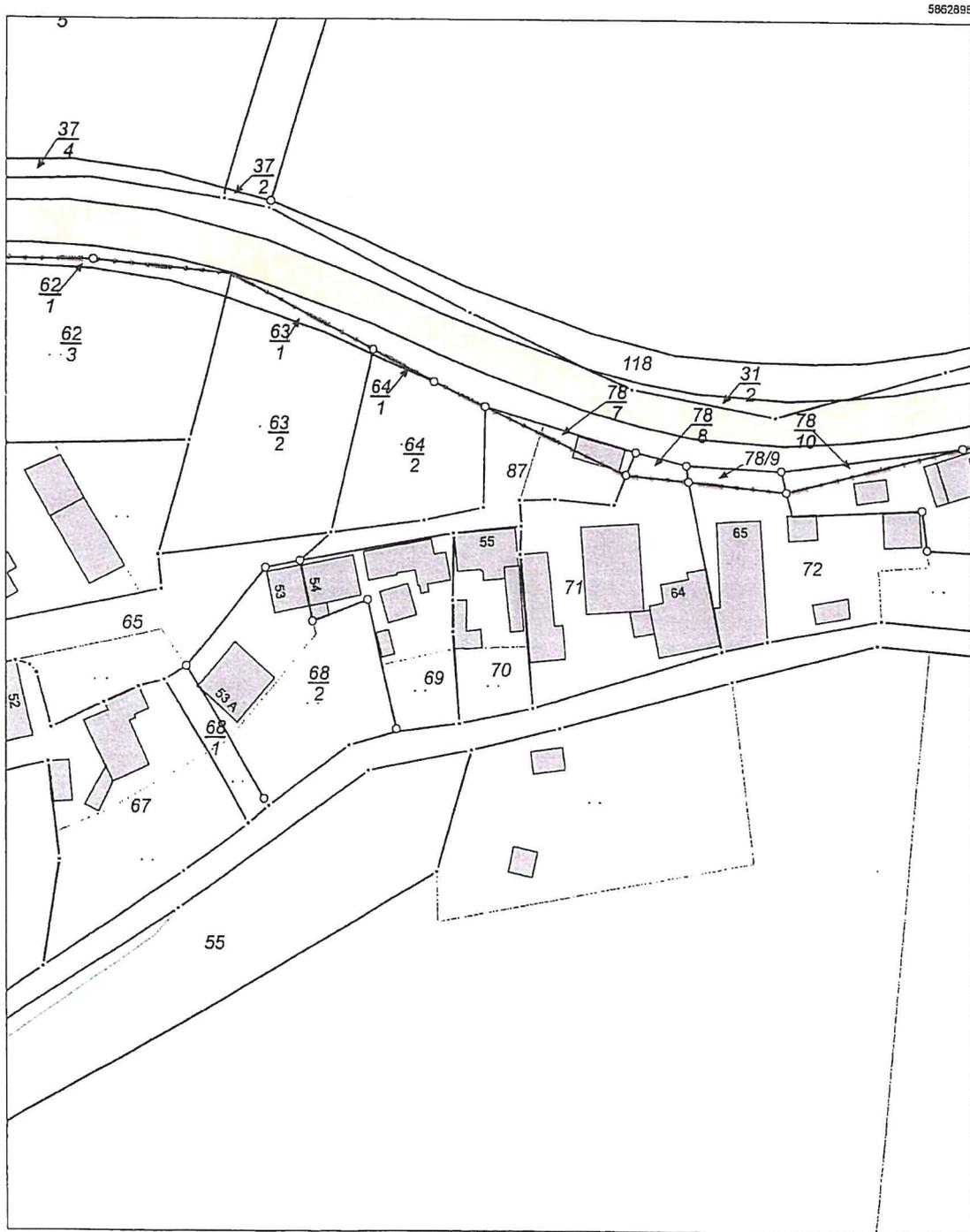
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg  
Standort: Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Auszug aus dem  
Geobasisinformationssystem**  
Liegenschaftskataster (darstellende Angaben)  
Darstellung 1:1000

Flurstück: 70  
Flur: 2  
Gemarkung: Neukirchen

Gemeinde: Allmärkische Wische  
Kreis: Stendal

Erstellt am 08.05.2015  
Aktualität der Daten: 20.03.2015



32603745  
5862578  
LVermGeo 08/11  
Stand

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

Fotodokumentation



Wohnhaus



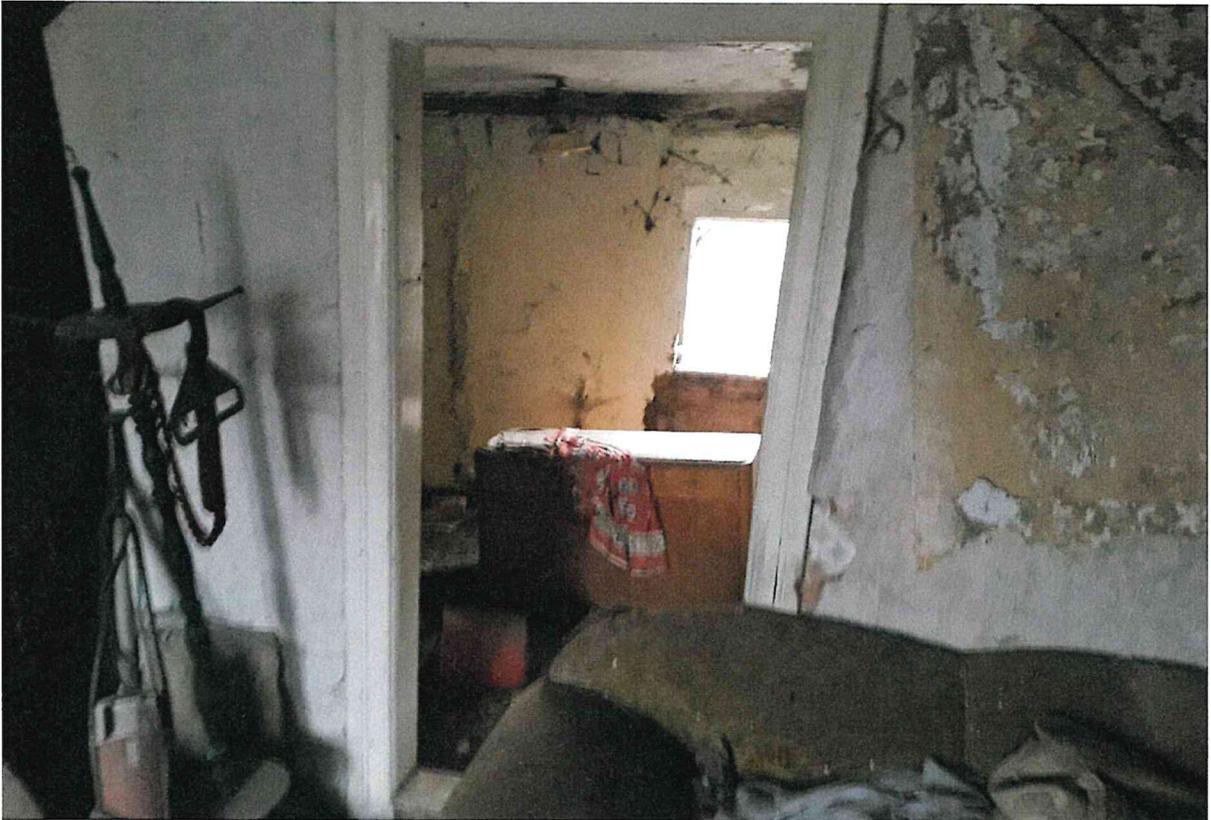
Schuppen



Stall



Innenansicht Wohnhaus









# Verkaufsbedingungen

## für die Veräußerung von Grundstücken des Landes Sachsen-Anhalt

---

Die Ausschreibung erfolgt im Auftrag des Grundstückseigentümers - Land Sachsen-Anhalt - durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, nach den Richtlinien der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA).

Notariats- und Gerichtskosten sowie alle mit der Durchführung des Vertrages entstehenden sonstigen Gebühren und Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Das Grundstück wird übernommen, wie es steht und liegt, in diesem Falle inclusive allen Inventars (Möbel/ Unrat/ Werkzeug, Müll etc.) und die auf dem Grundstück befindlichen Außenanlagen

Ein Gebot zum Erwerb der ausgeschriebenen Immobilie ist mittels beigefügten Vor-drucks

### - Erwerbsantrag -

abzugeben.

Der Erwerbsantrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

**„Nicht öffnen! Betrifft Ausschreibung Neukirchen ID 9159/517-306-8“**

bis zum **22.7.2019, 13:00 Uhr**

bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH  
Außenstelle Altmark  
Bahnhofstraße 2  
39638 Gardelegen

einzureichen.

### **Eingänge nach dem vorgenannten Termin können nicht berücksichtigt werden!**

Sollte die Abgabe eines Gebotes nicht im eigenen Namen erfolgen, so ist dies kenntlich zu machen und dem Gebot eine formlose Vollmacht beizufügen.

Gebote, die unter der ausgewiesenen Mindestgebotshöhe liegen, sind grundsätzlich nicht zuschlagsfähig!

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten. Die Zuschlagserteilung ist nicht rechtsmittelfähig.

### **Eigentumsverschaffung:**

Die Eigentumsverschaffung erfolgt nach schriftlicher Zuschlagserteilung durch Abschluss eines Kaufvertrages bei einem Notar.

# Erwerbsantrag

zur Ausschreibung **Neukirchen** ID 9159 /517-306-8  
- Seite 1 -

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Nutzungsart
Neukirchen	2	70	0,0443	Wohnbaufläche/Grünanlage

**1. Objektadresse:** 39615 Altmärkische Wische, Neukirchen 55

**2. Bieter:**

**Straße:**

**PLZ, Ort:**

**Telefon:**

**Fax:**

**ggf. E-Mail:**

**3. Gebot des Bieters:**  
(Summe)

---

*Es besteht ein Mindestgebot von 500 €  
(Gebote unter dem Mindestgebot sind gsl. nicht  
zuschlagsfähig)*

---

# Erwerbsantrag

zur Ausschreibung **Neukirchen** ID 9159 /517-306-8  
- Seite 2 -

**4. Finanzierung**

**4.1 voraussichtliches  
Eigenkapital:**

.....

**4.2 voraussichtliches  
Fremdkapital:**

.....

**5. Bankverbindung/  
Referenzen**

(bitte Ansprech-  
partner/in benennen)

.....

.....

**6. Sonstiges**

.....

**7. Schadensersatzansprüche gegen die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH mit Ausnahme von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sind ausgeschlossen.**

**8. Rechtsverbindliche  
Unterschrift des/r  
Bieters/Bieterin**

.....

.....

**Ort, Datum**

**Unterschrift Bieter/in**

(Nicht Zutreffendes streichen)

# Landkreis Stendal

## Der Landrat



DIE ALTMARK  
GRÜNE WIESE  
MIT ZUKUNFT  
Landgesellschaft S.-Anh.mBH  
Außenstelle Altmark

3040  
05. Dez. 2018

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

### Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Schorlemmer

Weitergabe an  
Bereich I II III IV MD

Dienstsitz:

Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 123

Tel.: +49 3931 607372

Fax: +49 3931 213060

E-Mail: [bauamt@landkreis-stendal.de](mailto:bauamt@landkreis-stendal.de)

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH  
Außenstelle Altmark  
Bahnhofstraße 2  
39638 Gardelegen

Ihr Zeichen:  
Ku/ID9159

Unser Zeichen:  
schch

Datum:  
29.11.2018

Aktenzeichen:	63D/008/04582-2018	eingegangen: 22.11.2018
Vorhaben:	Verwertung landeseigener Liegenschaften (Fiskalerbschaft) - Anfrage zum Denkmalschutz	
Grundstück:	Altmärkische Wische, Neukirchen 55	
Gemarkung:	Neukirchen	
Flur:	2	
Flurstück:	70	

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 2, 18 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 8 des zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158, Nr. 26/2003 vom 21.07.2003), teile ich Ihnen mit, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt das **Wohnhaus** auf o. g. Grundstück als Baudenkmal, § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG würdigt und daraufhin die Eintragung in das Denkmalverzeichnis erfolgt ist.

Als Anlage übergebe ich Ihnen auf Grund des Eigentümerwechsels die Benachrichtigung über die Feststellung der Denkmaleigenschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 DenkmSchG bin ich verpflichtet, den Eigentümern, Besitzern oder Verfügungsberechtigten die Eintragung in das Denkmalverzeichnis mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Schorlemmer

Anlage

#### Sprechzeiten:

Di. u. Do. 09:00 – 12:00  
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

#### Straßenverkehrsamt zusätzlich:

Mo. 09:00 – 12:00  
14:00 – 16:00  
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
De-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)  
EGVP vorhanden\*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0855 3010 0029 38  
BIC: NOLADE21SDL



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Ministerium der Finanzen LSA  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

### Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Schorlemmer

Dienstsitz:  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 123

Tel.: +49 3931 607372  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [bauamt@landkreis-stendal.de](mailto:bauamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
schch

Datum:  
29.11.2018

Aktenzeichen:	63D/008/04644-2018
Vorhaben:	Feststellung der Denkmaleigenschaft - Wohnhaus - <b>hier: Eigentümerwechsel</b>
Grundstück:	Altmärkische Wische, Neukirchen 55
Gemarkung:	Neukirchen
Flur:	2
Flurstück:	70

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 2 und 18 DenkmSchG LSA\* teile ich Ihnen mit, dass das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt das

#### - Wohnhaus -

auf dem o.g. Grundstück als Kulturdenkmal

- Baudenkmal, § 2 (2) Nr. 1 DenkmSchG LSA
- Bestandteil eines Denkmalsbereiches, § 2 (2) Nr. 2 DenkmSchG LSA
- archäologisches Kulturdenkmal, § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA
- archäologisches Flächendenkmal, § 2 (2) Nr. 4 DenkmSchG LSA
- bewegliches Kulturdenkmal, § 2 (2) Nr. 5 DenkmSchG LSA

würdigt und die Eintragung in das Denkmalverzeichnis erfolgt ist.

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist verpflichtet, den Eigentümern, Besitzern oder Verfügungsberechtigten die Eintragung in das Denkmalverzeichnis mitzuteilen. (§ 18 (2) DenkmSchG LSA)

Die Eintragung löst für Sie keine weiteren Rechtsfolgen aus, da das Denkmalverzeichnis nachrichtlich ist. Das bedeutet, dass der grundsätzliche Schutz für das Objekt bereits mit dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes bestanden hat. Nunmehr erfolgt lediglich die konkrete Erfassung und Benachrichtigung. (§ 18 (1) DenkmSchG LSA)

#### Sprechzeiten:

Di. u. Do. 09:00 – 12:00  
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

#### Straßenverkehrsamt zusätzlich:

Mo. 09:00 – 12:00  
14:00 – 16:00  
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
De-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)  
EGVP vorhanden\*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC: NOLA2E21SDL



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Maßnahmen an einem Kulturdenkmal oder in seiner Umgebung, wie z. B. eine Instandsetzung oder Nutzungsänderung, den Genehmigungspflichten nach § 14 DenkmSchG LSA unterliegen.

Auf Antrag kann die untere Denkmalschutzbehörde eine Bescheinigung für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen zur Vorlage beim Finanzamt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Bescheinigungsrichtlinie ausstellen, wenn Sie denkmalpflegerisch notwendige Erhaltungsmaßnahmen an dem Kulturdenkmal durchgeführt haben.

Die Maßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein. Die Abstimmung kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Antragsformulare können auch unter [www.Landkreis -Stendal.de/Formulare/Bauordnungsamt-Denkmalschutz](http://www.Landkreis-Stendal.de/Formulare/Bauordnungsamt-Denkmalschutz) heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Schorlemmer

**Quelle:**

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung

## Feststellung der Denkmaleigenschaft

Bezeichnung und genaue Adresse des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten:

Ministerium der Finanzen LSA, 39108 Magdeburg, Editharing 40

1. Gemäß dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA\*) zum Schutz und der Pflege der Kulturdenkmale, wird das

**Wohnhaus in 39615 Altmärkische Wische, Neukirchen 55**

als Kulturdenkmal gewürdigt.

### Erläuterung:

**Kleiner, einstöckiger Fachwerkbau der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts; als Kossatenwohnhaus wichtiges Zeugnis für die historische Sozialstruktur des Dorfes, die sich in Neukirchen sehr anschaulich am unterschiedlichen baulichen Aufwand der sozialen Gruppen ablesen lässt.**

2. Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instandzusetzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (§ 9 (2) DenkmSchG LSA)
3. Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal
  1. instandsetzen, umgestalten oder verändern,
  2. in seiner Nutzung verändern,
  3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
  4. von seinem Standort entfernen oder
  5. beseitigen oder zerstören will. (§ 14 (1) DenkmSchG LSA)
4. Soll ein Denkmal veräußert werden, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Stendal, den 29.11.2018

### **Quelle:**

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung